

Hessischer Bauernverband Kreisbauernverband Kassel e.V.



Kreisbauernverband Kassel e.V., Frankfurter Str. 295, 34134 Kassel

pwf AG
Herkulesstraße 39
34119 Kassel

per Email vorstand@pwf-kassel.de

Kassel, 26.04.2023 Sch-E/sg

Bebauungsplan Nr. 44 „Kindertagesstätte Dennhausen/Dittershausen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorgenannten Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir bedauern den Verlust landwirtschaftlicher Fläche. Sicherlich bedarf es gemeinschaftlicher Einrichtungen, wie Kindertagesstätten etc.

Sicherlich wird auch der räumliche Zusammenhang mit anderen Einrichtungen, insbesondere der Grundschule hier berücksichtigt.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb für eine Kindergartenfläche ein Flächenbedarf von 8.148 m² mit 2.129 m² Verkehrsfläche und 1.806 m² überbaubarer Fläche entstehen soll und weshalb für eine Grün- und Gartenfläche, d. h. insbesondere ein Spielplatz, weitere 3.611 m² benötigt werden.

Dieser Flächenbedarf widerspricht dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

Seite 1 von 2

Kreisbauernverband Kassel e.V. 34134 Kassel Frankfurter Str. 295 Tel.: 0561/41411 Fax: 0561/471818

e-mail-Adresse: info@kbv-kassel.de Homepage www.kbv-kassel.de

Kasseler Sparkasse:

Kto-Nr. 130004374 BLZ 520 503 53

IBAN: DE06 5205 0353 0130 0043 74 BIC: HELADEF1KAS

Volksbank Kassel Göttingen :

Kto-Nr. 318000 BLZ 520 900 00

IBAN: DE71 5209 0000 0000 3180 00 BIC: GENODE51KS1

Die Bedarfsdeckung erscheint auch nach den Vorgaben sowohl nach Niedersächsischem Recht mit 3 m²/Kind, als auch nach den Vorgaben die die Unfallkasse Hessen, 4. Auflage 2020, vorgibt selbst bei einer 6-zügigen Einrichtung mit 1.100 m² als ausreichend.

Auch für den Freibereich wird je Kind mit 10 m² gerechnet. Bei einer 6-zügigen Einrichtung mit je 25 Kindern als Maximalgröße je Gruppe ergibt sich danach ein notwendiger Freibereich von 1.500 m² (vgl. Unfallkasse Hessen, Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege).

Die hier angesetzten Flächen für den Flächenbedarf überschreiten dies um mehr als 50 % bzw. bezüglich der Außenflächen um das Doppelte und widersprechen dem Gebot des sparsamen Umgangs von Grund und Boden.

Hinsichtlich der Fläche ist der Pflanzstreifen zu der landwirtschaftlichen Fläche auf dem Flurstück 39/2 problematisch. Es sind die Abstände nach dem Hess. Nachbarschaftsgesetz einzuhalten. Insoweit ist die bauordnerische Festsetzung richtig dargelegt.

Es ist bei der Neugliederung der landwirtschaftlichen Fläche zudem darauf zu achten, dass eine ausreichende Zuwegung zur landwirtschaftlichen Fläche erhalten bleibt und Ausfahrten nicht zugeparkt werden können.

Selbst bei der Kita Dörnhagen (6-zügige Kita) sind insgesamt nur 3.600 qm erforderlich gewesen (vgl. HNA vom 04.09.2022). Weshalb dies in Dittershausen bei einer doppelt so großen Fläche erfolgen soll, erschließt sich nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Schulte-Ebbert, Rechtsanwalt
(Geschäftsführer)